

Transportbeton-Preisliste ab 1. April 2016

Gültig für Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2



Betone Hochbau						V =		B =		C =	
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit						CEM II/A-M (V-LL) 42,5 N		CEM II A-LL 42,5 R		CEM I 32,5 N-LH/SR 3	
						mittlere		schnellere		langsamere	
						gering		gering		hoch	
Betoneigenschaften Beton für:	Festigkeitsklasse	Expositions-klassen	Kon-sistenz	Größt-korn mm	Pump-fähigkeit Pu	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm
unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	0	F1	22		100 VS	110,20				
	C 8/10	0	F1	16		108 VS	111,40				
	C 8/10	0	F3	22		104 VS	110,60				
	C 8/10	0	F3	16		112 VS	111,80				
	C 12/15	0	F1	22		120 VS	111,00				
	C 12/15	0	F1	16		135 VS	112,20				
	C 12/15	0	F3	22		130 VS	112,60				
	C 12/15	0	F3	16		141 VS	113,80				
	C 16/20	0	F1	22		150 VS	111,80				
	C 16/20	0	F1	16		172 VS	113,00				
	C 20/25	0	F1	22		200 VS	113,40				
	C 20/25	0	F1	16		225 VS	114,80				
C 25/30	0	F1	22		250 VS	115,80					
C 25/30	0	F1	16		300 VS	116,20					
Innenbauteile, Gründungsbauteile (trocken oder ständig feucht)	C 16/20	C1 C2	F3	22	Pu	161 VS	113,90				
	C 16/20	C1 C2	F3	16	Pu	183 VS	115,30				
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	C 20/25	C3	F3	22	Pu	210 VS	116,40	210 BS ²	118,20		
	C 20/25	C3	F3	16	Pu	235 VS	117,80	235 BS ²	119,70		
	C20/25	C3	F3	8	Pu	247 VS	121,00	247 BS ²	123,10		
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende	C 25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	260 VS	117,80	260 BS ²	119,80	260 CS	120,80
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	310 VS	119,20	310 BS ²	121,30	310 CS	122,30
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	345 VS	122,00	345 BS ²	124,30	345 CS	125,30
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	22	Pu	355 VS	120,10	355 BS ²	120,80	355 CS ³	121,80
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	16	Pu	405 VS	121,70	405 BS ²	122,80	405 CS ³	123,80
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	8	Pu	445 VS	125,30	445 BS ²	127,50	445 CS ³	128,50
alle Anwendungsgebiete außer hohe Wassersättigung mit Taumittel	C 35/45	A3 D3 M2 M3 ¹	F3	22	Pu	456 VS	136,20	456 BS	137,90	456 CS ³	138,90
	C 35/45	A3 D3 M2 M3 ¹	F3	16	Pu	506 VS	137,10	506 BS	138,90	506 CS ³	139,90
	C 35/45	A3 D3	F3	8	Pu	544 VS	139,10	544 BS	140,10	544 CS ³	141,10
Anwendungsgebiete mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel sowie hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C 25/30	C4 D1 A1, F2 F3 (LP)	F3	16	Pu	313 V	132,30	313 B	134,80	313 C	135,80
Anwendungsbereiche für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	22	Pu	455 VS	130,10	455 BS	131,80	455 CS ³	132,80
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu	505 VS	131,30	505 BS	132,70	505 CS	133,70
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	8	Pu	545 VS	133,80	545 BS	136,30	545 CS ³	137,30
	C 40/50	A2 D2 F2 F3	F3	22	Pu			557 BS	140,10		
	C 40/50	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu			607 BS	141,00		
	C 45/55	A3 D3	F4	16	Pu			660 BS	142,40		

- ¹ Expositions-klasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.
- ² Mittlere Festigkeitsentwicklung, jedoch kürzere Ausschallfrist
- ³ Prüfalter mehr als 28 Tage
- ⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

Transportbeton-Preisliste ab 1. April 2016

Gültig für Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2



Betone Industriebau						V =		B =		C =	
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit						CEM II/A-M (V-LL) 42,5 N mittlere gering		CEM II A-LL 42,5 R schnellere gering		CEM I 32,5 N-LH/SR 3 langsamere hoch	
Betoneigenschaften Beton für:	Festigkeitsklasse	Expositions-klassen X	Kon-sistenz	Größt-korn mm	Pump-fähigkeit Pu	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm
Anwendungsbereiche Wasserundurchlässig gem. Richtlinie DAfStb (WU-Richtlinie)	C 25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	261 VS	120,10	261 BS ²	120,90		
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	312 VS	121,50	312 BS ²	123,00		
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	346VS	125,30	346 BS ²	126,80		
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	22	Pu	360 VS	123,10	360 BS	124,30		
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	16	Pu	412 VS	124,40	412 BS	125,70		
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	8	Pu	446 VS	128,30	446 BS	130,80		
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung (ohne Flugasche)	C 25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	264 VS	121,80	264 BS	123,30		
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	314 VS	122,80	314 BS	124,30		
	C25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	344 VS	127,90	344 BS	129,50		
Speziell für Böden w/z = 0,50 w/z = 0,50	C 30/37	D1 M1 M2 ⁴	F3	22	Pu	357 VS	130,20	357 BS	132,60		
	C 30/37	D1 M1 M2 ⁴	F3	16	Pu	407 VS	131,30	407 BS	133,90		
	C 30/37	D1 M1 M2 ⁴	F3	16	Pu	419 VS	132,20	419 BS	135,70		
FD-Beton, flüssigkeitsdicht gemäß Richtlinie DAfStb (Umgang mit wassergefährdeten Stoffen)	C 30/37	D1 M1 M2 ⁴	F3	22	Pu	855 VS	132,90	855 BS	135,40		
	C 30/37	D1 M1 M2 ⁴	F3	16	Pu	858 VS	134,10	858 BS	136,60		
	C 30/37	D3 F4 M2 ⁴ (LP)	F3	16	PU	414 V	134,70	414 B	136,70	414 C ³	137,70
	C 35/45	D3 F4 M2 ⁴ (LP)	F3	16	PU			508 B	146,70		
	C 35/45	A3 D3 M2 M3 ¹	F3	22	Pu	456 VS	136,20	456 BS	137,90		
C 35/45	A3 D3 M2 M3 ¹	F3	16	Pu	509 V	137,30	509 B	140,00			

- ¹ Expositions-klassen XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.
- ² Mittlere Festigkeitsentwicklung, jedoch kürzere Ausschallfrist
- ³ Prüferalter mehr als 28 Tage
- ⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich



Versand / Disposition Werk Stuttgart

Werk BEWA - Betonwerk Wasen
Alte Untertürkheimer Straße 70
70372 Stuttgart-Untertürkheim

Fon 0711.30506.25, Fax. 0711.30506.60

Versand / Disposition Werk Wurmberg

Transportbetonwerk Wurmberg
Hofstättstraße 37, 75449 Wurmberg

Fon 07044.940442, Fax 07044.940443



Transportbeton-Preisliste ab 1. April 2016

Gültig für Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2



Betone Ingenieurbau						V =		B =		C =	
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit						CEM II/A-M (V-LL) 42,5 N		CEM II A-LL 42,5 R		CEM I 32,5 N-LH/SR 3	
						mittlere		schnellere		langsamere	
						gering		gering		hoch	
Beton- eigenschaften	Festig- keits- klasse	Exposi- tions klassen X	Kon- sistenz	Größt- korn mm	Pump- fähig- keit Pu	Abruf- Nr.	Preis €/cbm	Abruf- Nr.	Preis €/cbm	Abruf- Nr.	Preis €/cbm
Bohrpfahlbeton mit schwach chemisch angreifender Umgebung nach DIN EN 1536/DIN FB 129	C25/30	C4 F1 A1	F5	22	Pu	812 VS	118,00	812 RS	121,20	812 CS ³	121,20
	C25/30	C4 F1 A1	F5	16	Pu	825 VS	120,50	825 RS	123,70	825 CS ³	123,70
	C30/37	C4 F1 A1	F5	22	Pu	818 VS	128,30	818 RS	131,80	818 CS ³	131,80
Bohrpfahlbeton mit hohem Sulfatwiderstand und mäßig chemischem Angriff nach DIN EN 1536/DIN FB 129	C30/37	C4 F1 A1	F5	16	Pu	831 VS	129,40	831 RS	133,00	831 CS ³	133,00
	C35/45	A2 D2 F2 F3	F5	22	Pu	814 VS	134,40	814 RS	138,40	814 CS	138,40
Unterwasserbeton	C35/45	A2 D2 F2 F3	F5	16	Pu	827 VS	139,00	827 RS	143,20	827 CS	143,20
	C25/30	C4 F1 A1	F4	22	Pu	841 VS	121,30			841 CS	124,40
	C25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	846 VS	123,10			846 CS	126,40
	C30/37	C4 F1 A1	F4	22	Pu	842 VS	125,70			842 CS	129,00
	C30/37	C4 F1 A1	F4	16	Pu	847 VS	127,00			847 CS	131,30
	C25/30	C4 F4 (LP) D3	F2	16	Pu	793 V	134,10				
ZTV-Ing.-Beton mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, Kappenbeton	C30/37	C 4 A2 D3 F4 (LP)	F3	16	Pu	799 V	137,20	799 B	138,90	799 C	139,90
ZTV-Ing.-Beton für senkrechte Flächen im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone mit mäßig chemischen Angriff, mäßige Wassersättigung mit Taumittel und hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C30/37	A2 D2 F2 F3	F3	22	Pu	782 VS	128,60	782 BS	131,10	782 CS	132,10
	C30/37	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu	797 VS	129,80	797 BS	132,30	797 CS	133,30
	C30/37	A2 D2 F2 F3	F3	8	Pu	808 VS	133,10	808 BS	135,60	808 CS	136,60
	C35/45	A2 D2 F2 F3	F3	22	Pu	783 VS	134,90	783 BS	136,60	783 CS	137,60
	C35/45	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu	789 VS	138,30	798 BS	139,30	798 CS	140,30
	C35/45	A2 D2 F2 F3	F3	8	Pu	807 VS	141,30	807 BS	142,30	807 CS	143,30
	C35/45	A2 D3 F2 F3	F3	22	Pu	784 VS	138,60				
ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung sowie schwachen chemischen Angriff	C35/45	A2 D3 F2 F3	F3	16	Pu	794 VS	140,40				
	C25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	786 VS	120,70	786 BS ²	122,20	786 CS ³	123,20
	C25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	801 VS	122,20	801 BS ²	124,20	801 CS ³	125,20
	C25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	805 VS	125,20	805 BS ²	127,20	805 CS ³	128,20

Beton mit Stahlfasern											
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	C20/25	C3	F4	22	Pu	967 VS	auf Anfrage	20 kg Stahlfasern			
	C20/25	C3	F4	16	Pu	966 VS	auf Anfrage	20 kg Stahlfasern			
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost chemisch schwach angreifende Umgebung	C25/30	C4 F1 A1	F4	22	Pu	970 VS	auf Anfrage	20 kg Stahlfasern			
	C25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	971 VS	auf Anfrage	20 kg Stahlfasern			
	C25/30	C4 F1 A1	F4	22	Pu	972 VS	auf Anfrage	25 kg Stahlfasern			
	C25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	973 VS	auf Anfrage	25 kg Stahlfasern			
	C25/30	C4 F1 A1	F4	22	Pu	974 VS	auf Anfrage	30 kg Stahlfasern			
	C25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	975 VS	auf Anfrage	30 kg Stahlfasern			
Chloridhaltige Sprühnebel und mäßige Verschleißbeanspruchung von Böden mit Luftbereifung, sowie starker Verschleiß durch Luft- oder Gummibereifung	C30/37	D1 M1 M2 ⁴	F4	22	Pu	910 VS	auf Anfrage	20kg Stahlfasern			
	C30/37	D1 M1 M2 ⁴	F4	16	Pu	911 VS	auf Anfrage	20 kg Stahlfasern			
	C30/37	D1 M1 M2 ⁴	F4	22	Pu	912 VS	auf Anfrage	25 kg Stahlfasern			
	C30/37	D1 M1 M2 ⁴	F4	16	Pu	913 VS	auf Anfrage	25 kg Stahlfasern			
	C30/37	D1 M1 M2 ⁴	F4	22	Pu	914 VS	auf Anfrage	30 kg Stahlfasern			
	C30/37	D1 M1 M2 ⁴	F4	16	Pu	915 VS	auf Anfrage	30 kg Stahlfasern			

- 1 Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.
- 2 Mittlere Festigkeitsentwicklung, jedoch kürzere Ausschallfrist
- 3 Prüfalter mehr als 28 Tage
- 4 Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

Transportbeton-Preisliste ab 1. April 2016

Gültig für Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2



Spezialbaustoffe						V =		B =	
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit						CEM II/A-M (V-LL) 42,5 N mittlere gering		CEM II A-LL 42,5 R mittlere gering	
Beton- eigenschaften		Bindemittelgehalt kg / cbm	Kon- sistenz	Größt- korn mm	Pump- fähigkeit Pu	Abruf- Nr.	Preis €/cbm	Abruf- Nr.	Preis €/cbm
Verlegemörtel 0/2 (Sandsondermischung)									
Glattstrich		80	F1	2		1 V	107,30		
		100	F1	2		2 V	108,90		
		250	F1	2		3 V	116,80		
		300	F1	2		4 V	119,10		
		350	F1	2		5 V	123,60		
		400	F1	2		6 V	128,00	6 B	128,80
		450	F1	2		7 V	132,60		
		500	F1	2		8 V	135,60	8 B	136,80
		550	F1	2		9 V	137,00		
		600	F1	2		10 V	141,20	10 B	143,90
Verlegemörtel 0/8 (Estrichsondermischung)									
Rauhstrich		100	F1	8		26 VS	111,00		
		200	F1	8		27 VS	116,00		
		250	F1	8		28 VS	122,40		
		280	F1	8		25 VS	123,70		
		300	F1	8		29 VS	124,50		
		350	F1	8		30 VS	128,20		
		400	F1	8		31 VS	130,20		
		450	F1	8		32 VS	137,10		
		500	F1	8		33 VS	141,60		
		600	F1	8		34 VS	144,90		
Einkornbeton (Drainbeton)									
Körnung 8 - 16 mm		120	F1	8 - 16		50 VS	106,20		
Körnung 2 - 8 mm		200	F1	2 - 8		52 VS	113,50		
Körnung 8 - 16 mm		200	F1	8 - 16		53 VS	113,50		
Körnung 16-22 mm		120	F1	16 - 22		51 VS	104,10		
Körnung 16-22 mm		200	F1	16 - 22		54 VS	112,20		

- 1 Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.
- 2 Mittlere Festigkeitsentwicklung, jedoch kürzere Ausschallfrist
- 3 Prüferalter mehr als 28 Tage
- 4 Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

Im Werk Wurmberg werden vorrangig Splittbetone (Kalkstein-Muschelkalk), sowie die erforderlichen ZTV-Ing.-Betone und LP-Betone mit Kieszuschlag produziert.



Transportbeton-Preisliste ab 1. April 2016

Gültig für Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2



Leistungen und Zuschläge

Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Minder Mengen	Bei Lieferung von weniger als 5,0 m ³ Beton berechnen wir für die Differenz bis 5,0 m ³ als Fracht-Zuschlag	15,00 €/m ³
Selbstabholer	Ab Werk Preisnachlaß (Abholvergütung) Nur Beton der Konsistenz C1 kann per LKW (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrmaschinischer erforderlich.	5,00 €/m ³
Entladung und Wartezeit	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten je m³ ist im Preis inbegriffen. Darüber hinausgehende Entlade- und Wartezeiten	1,00 €/Min.
Lieferungen außerhalb der regulären Arbeitszeit	Die normale Beladezeit liegt Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr	
	Für Beladungen in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr mindestens jedoch	5,00 €/m ³ 145,00 €/Std.
	Für Beladungen ab 22.00 Uhr mindestens jedoch - (Nachzuschlag)	15,00 €/m ³ 310,00 €/Std.
	Für Beladungen an Samstagen von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5,00 €/m ³
	Für Beladungen an Samstagen ab 12.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen mindestens jedoch Kosten für behördliche Genehmigungen zuzüglich	20,00 €/m ³ 370,00 €/Std.
Winterzuschlag	vom 1. Dezember bis Ende Februar	5,00 €/m ³
Frischbetoneigenschaften	Konsistenzhöhung zur Verbesserung der Verarbeitbarkeit um eine Konsistenzklasse	4,00 €/m ³
	um zwei Konsistenzklassen	6,50 €/m ³
	Verlängerte Verarbeitungszeit bis 3 Std.	3,20 €/m ³
	Verlängerte Verarbeitungszeit bis 6 Std.	5,00 €/m ³
	Verlängerte Verarbeitungszeit bis 9 Std.	7,00 €/m ³
Verlängerte Verarbeitungszeit bis 12 Std.	9,00 €/m ³	
Beimischen auf der Baustelle - ab Werk	Stahl- u. Kunststofffasern (bauseits geliefert)	2,50 €/m ³
	Zusatzmittel (bauseits geliefert) Bei nicht von uns gestellten und dosierten Zusatzmitteln bzw. Zusatzstoffen erlischt unsere Gewährleistung.	2,50 €/m ³
Ausdruck von Soll- und Istwert	Bei Beton nach ZTV-Ing. erforderlich und bereits im Preis enthalten. Auf Wunsch erfolgt der Ausdruck auch bei anderen Betonsorten gegen Aufpreis von	2,50 €/m ³
Entsorgungsaufwand	Für nicht abgenommenen Beton nach Aufwand, mindestens jedoch	80,00 €/m ³
Umdisponierung oder Stornierung	einer Betonbestellung oder Betonförderung	nach Aufwand
Auftragsabwicklung	Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei bitten wir anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> . genaue Rechnungsanschrift . genaue Baustellenbezeichnung . Liefertermin: Tag und Uhrzeit . Baustoffeigenschaften, Abruf-Nr. . Gesamtmenge und Förderart . Lieferrhythmus, jew. Bedarf (m³/h) . (Pumpe, Kran etc.) . ggf. Probewürfel-Bestellung 	
Überwachung	Die Herstellung und Lieferung des Beton erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die werkseigene Produktionskontrolle erfolgt gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems. Die Zertifizierung erfolgt durch: Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg (BÜV-ZERT) e.V., Ostfildern.	
Gewährleistung	Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung, eine 5jährige Gewährleistung. Veränderungen des gelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch die Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und eventuell besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.	
Beton für horizontale Flächen:	Bei Verwendung von Naturkies ist das Auftreten von quellfähigen Bestandteilen entspr. der DIN EN 12620 nicht auszuschließen. Für Schäden nach der Oberflächenbearbeitung (durch maschinelles Glätten, Vakuumbehandlung, Sandstrahlen und dergleichen) können wir keine Gewährleistung übernehmen. Bei LP-Beton sollte ein maschinelles Glätten unterlassen werden, da sich sonst unter der Oberfläche die Luftporen ansammeln und diese dann abplatzen kann.	
Preisstellung	Die Preise verstehen sich für 1 m ³ Transportbeton, der 1 m ³ verdichtetem Beton entspricht, frei Baustelle, zugefahren durch Spezialfahrzeuge. Die Zufahrtswege müssen gut befahrbar sein.	
Zahlungsbedingungen	Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.	
Geschäftsgrundlage	Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten sind Inhalt aller Angebote, Aufträge bzw. Lieferungen.	

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton

1. Allgemeines

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.03.2012 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse. Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung überkommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3.3. Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mindestens zwei Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

- a) Auftraggeber
- b) genaue Baustellenanschrift
- c) genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
- d) Sortenbezeichnung laut unseren gültigen Beton-sortenverzeichnissen
- e) Menge in Kubikmeter
- f) Kubikmeterbedarf pro Stunde
- g) Liefertag und Uhrzeit

Jedem die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abwurf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 to.) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Der Käufer (Vertragspartner) hat ausreichenden Platz zum Reinigen von Fahrzeugen und zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für eventuelle Umweltfolgeschäden.

3.5. Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei der Verletzung einer zur Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unsere Eigentum. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unsere Ware (7.9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neuen Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen

gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. § 648, § 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgt Abtretung bekannt zu geben mir der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerb von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%.

7.10. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Verkäufers nach 7.9 um 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Material, Rohstoffe, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetonüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unserer Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz der Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. (02/2012)